



**GABLER-SALITER-BANK**

*Privatbankiers seit 1828*

## Sonderbedingungen Datenschutz Softwareüberlassung mit Service-Vertrag (04/2020)

### **1. Gegenstand und Dauer des Auftrags**

Die Gabler-Saliter Bankgeschäft AG (nachstehend Bank genannt) übernimmt entsprechend dieses Vertrages die Wartung und Pflege der Software windata.

Gemäß Beschluss der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden sind auch im Falle der Wartung von Datenverarbeitungsanlagen oder automatisierter Verfahren die datenschutzrechtlichen Regeln über Auftragsverarbeitung anzuwenden.

Die Dauer dieses Auftrages (Laufzeit) entspricht der Laufzeit des Service Vertrages.

### **2. Konkretisierung des Auftragsinhaltes**

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind insbesondere Personenstammdaten, Vertragsstammdaten, Bankverbindungen, Konten, Zahlungstransaktionen und Buchungen.

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen insbesondere Kunden, Interessenten, Beschäftigte, Lieferanten und deren Ansprechpartner des Bestellers.

### **3. Technisch-organisatorische Maßnahmen**

Die Bank hat die angemessene Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus.

Die Datenverarbeitung findet ausschließlich auf den Systemen des Bestellers statt. Die Bank greift ausschließlich remote auf die Systeme des Bestellers zu.

Bei den Zugriffen auf die Systeme des Bestellers wird TeamViewer oder ein vergleichbares Remote-Access-System eingesetzt. Alle Mitarbeiter sind angewiesen, im Rahmen des Remote-Access auf das windata-System des Bestellers:

- Verbindungen nur unter Beteiligung des Bestellers aufzubauen
- nur verschlüsselte Verbindungen zum Besteller aufzubauen
- keine Daten aus der windata-Software bzw. -Datenbank des Bestellers zu speichern
- keine Screenshots zu fertigen und
- Änderungen an Systemdaten nur im Rahmen der Aufgabenstellung vorzunehmen.

### **4. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten**

Die Bank darf personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weise des Bestellers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an die Bank wendet, wird die Bank dieses Ersuchen unverzüglich an den Besteller weiterleiten.

### **5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten der Bank**

Die Bank hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DSGVO; insofern gewährleistet sie insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten
- Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. b DSGVO



## GABLER-SALITER-BANK

*Privatbankiers seit 1828*

### Sonderbedingungen Datenschutz Softwareüberlassung mit Service-Vertrag (04/2020)

- Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DSGVO (siehe Punkt 3).
- Auf Anfrage des Bestellers arbeitet die Bank mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen.
- Die unverzügliche Information des Bestellers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit diese sich auf diesen Antrag beziehen.
- Soweit der Besteller seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem andren Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung der Bank ausgesetzt ist, hat ihn die Bank nach besten Kräften zu unterstützen.
- Die Bank kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technisch und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in ihrem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

#### **6. Unterauftragsverhältnisse**

Die Bank ist berechtigt, Unterauftragsnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) einzusetzen, sofern sie den Besteller hierüber vorab in Textform unterrichtet und der Besteller hiergegen nicht binnen 7 Tagen berechtigten Einspruch erhebt. Die Bank wird hierzu eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DSGVO mit dem Unterauftragsnehmer abschließen.

#### **7. Kontrollrechte des Bestellers**

- Der Besteller hat das Recht, im Benehmen mit der Bank Überprüfungen durchzuführen.
- Die Bank stellt sicher, dass sich der Besteller von der Einhaltung der Pflichten der Bank nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Hierzu stellt die Bank alle drei Jahre die zu erneuernde Bestätigung des Datenschutzbeauftragten dem Besteller auf dessen Anforderung bereit.
- Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Besteller kann die Bank einen angemessenen Vergütungsanspruch geltend machen.

#### **8. Mitteilung bei Verstößen der Bank**

Die Bank unterstützt den Besteller bei der Einhaltung der in Artikeln 32 bis 36 der DSGVO genannten Pflichten. Hierzu gehören u.a.:

- die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technisch und organisatorische Maßnahmen,
- die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Besteller zu melden,
- die Verpflichtung, dem Besteller im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen.

#### **9. Weisungsbefugnis des Bestellers**

- Mündliche Weisungen bestätigt der Besteller unverzüglich (mind. Textform)
- Die Bank hat den Besteller unverzüglich zu informieren, wenn sie der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Die Bank ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Besteller bestätigt oder geändert wird.

#### **10. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten**

Kopien oder Duplikate der Daten werden von der Bank nicht erstellt.